

ZEPPELIN STIFTUNG FN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2014 / V 00243	Ausfertigungen: Amt für Bildung, Familie und Sport, DEZ3, OB, RPA, STP
Dienststelle: Amt für Bildung, Familie und Sport Aktenzeichen: BFS HGO/hgo	25.09.2014, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input checked="" type="checkbox"/> Stadt- und Stiftungspflege _____ <input checked="" type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Eigenbeteiligung der Sportverein an Sanierungsmaßnahmen, die zu 100% bezuschusst werden, gemäß den Sportförderrichtlinien Anlage: Keine				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Heiko Gottwald

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Kultur- und Sozialausschuss	23.10.2014	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein**Kosten:** einmalige Kosten

Betrag:

EUR

 jährliche Folgekosten:

Personalkosten

Betrag:

EUR

Sachkosten

Betrag:

EUR

Zuschüsse einmalige Einnahme(n)

Betrag:

EUR

bzw.**Beiträge:** laufende (jährlich)

Betrag:

EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT: Städt. Haushalt VWH VMH

Fipo:

 Stiftungs-Haushalt VWH VMH

Fipo:

Zur Verfügung stehende Mittel

(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr):

EUR

Noch bereitzustellen:

EUR

Deckungsvorschlag:

EUR

Auszufüllen durch die Stiftungspflege:

Gemeinnützigkeitsrechtlicher Unbedenklichkeitsvermerk:

 Der Beschlussantrag entspricht den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit. Der Beschlussantrag entspricht NICHT den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit. Eine Stellungnahme der Stiftungspflege ist als Anlage beigefügt.

Die Vorlage wird von der Stiftungspflege

 befürwortet. nicht befürwortet.

30.09.2014

Datum

i. V. Forstenhäusler

Unterschrift des Stiftungspflegers

Beschlussantrag:

1. Die Eigenbeteiligung der Vereine wird bei Großsanierungsmaßnahmen, die zu 100% bezuschusst werden auf 10 % der Zuschusssumme pauschal festgelegt, wobei dem Verein freigestellt wird die Eigenbeteiligung nach einem der folgenden drei Möglichkeiten zu leisten:
 - a. Eigenleistung an der Baumaßnahme selbst (sofern dies möglich ist), sodass die Finanzierungssumme sich entsprechend um 10 % reduziert
 - b. Durchführung von sozialen Projekte als symbolische aber angemessene Gegenleistung gemäß den Sportförderungsrichtlinien
 - c. Finanzielle Eigenbeteiligung von 10 %, sodass die Zuschusssumme sich automatisch entsprechend um diesen Betrag verringert oder durch eine Verrechnung mit der laufenden Sportförderung
2. Der weiteren Vorgehensweise bezüglich der noch offenen Fälle aus der Vergangenheit (vgl. III) wird zugestimmt.

Begründung:

I. Einleitung

In den Sportförderrichtlinien wurde folgendes festgeschrieben:

„Die Sanierungen von Kunstrasen- und Rasenplätzen sowie Laufbahnen und Kunststoffplätzen (abzüglich eines eventuellen Landeszuschusses) im Stadtgebiet werden mit 100% bezuschusst. Im Gegenzug verpflichten sich die davon betroffenen Vereine gemeinnützige Arbeiten für die Stadt Friedrichshafen in einem angemessenen Umfang zu leisten. Darüber hinaus erfolgt eine Bezuschussung zu 100 % bei den Plätzen nur dann, wenn der Verein im Vorfeld der Beschlussfassung belegen kann, in welchem Umfang und zu welcher Gelegenheit die geforderten gemeinnützigen Arbeitsstunden geleistet werden. (vgl. Sportförderungsrichtlinien § 3.2.3 Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen im Sportfunktionsbereich von Vereinsanlagen.“

In der Vergangenheit hat diese eher weiche Formulierung zu unterschiedlichen Auffassungen zu der Thematik Eigenbeteiligung in Form von gemeinnützigen Arbeiten für die Stadt Friedrichshafen geführt. Sowohl für die Sportvereine als auch für die verschiedenen mitwirkenden Ämter der Verwaltung war das Thema nur sehr schwer greifbar und zu vereinheitlichen.

Aus dieser Problematik ist die Situation entstanden, dass noch Fälle aus der Vergangenheit offen sind, wie z.B. die Abwicklung der Eigenbeteiligung im Fall „Sanierung des Kunstrasenplatzes beim VfB Friedrichshafen“. Der Verein reichte damals verschiedene Vorschläge ein, die von der Verwaltung als nicht tauglich eingeschätzt wurden. Aufgrund dieses Umstandes hatte damals die Verwaltung dem VfB zugesagt einen Maßnahmenkatalog an die Hand zu geben, an dem der Verein sich orientieren könne. Die Verwaltung ist Ihrer Aufgabe nachgekommen und hat dieses Thema wie nachfolgend beschrieben (siehe II.) aufgearbeitet.

Aus der Sicht der Sportvereine (zumindest wurde dies im Fall der Sanierung der Leichtathletikbahn im VfB Stadion von der betroffenen Abteilung bzw. vom Abteilungsleiter einmal deutlich in der KSA Sitzung formuliert) leisten die Vereine bereits umfangreiche gemeinnützige Arbeiten im Bereich Sport für die Stadt Friedrichshafen und das nahe zu täglich. In diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass die Sportvereine (natürlich andere Vereine auch) gerade mit den Themen fehlende Ehrenamtliche und knappe Kassen zu kämpfen haben. Dieser Umstand macht es den Vereinen sehr schwer zusätzliche gemeinnützige Arbeiten über den normalen Sportbetrieb hinaus zu leisten. Im

Zweifelsfall könnte der Sportbetrieb unter zusätzlichen Belastungen dieser Art leiden. Demzufolge ist offenkündig, dass die Vereine sich wünschen würden, dass das Thema Eigenbeteiligung vollkommen gestrichen wird.

II. Umsetzungsvorschlag

In einem ersten Schritt haben sich die von diesem Thema tangierten Stellen (Fachbereich Sport, Zeppelin Stiftung, Koordinierungsstelle Bürgerschaftliches Engagement und der SSV) zusammengeschlossen mit dem Ziel eine praktikable Umsetzungsmöglichkeit (in Form eines transparenten Modells) zu erarbeiten. Zunächst wurde versucht allgemeine Klarheit über die Definition bzw. Bedeutung der Formulierung in den Richtlinien zu verschaffen.

Innerhalb dieser Diskussion kristallisierte sich heraus, dass dieses Thema nur sehr schwer modellhaft umsetzbar ist und eine Vielzahl von Punkten zu beachten sind. Gerade bei den Themen (Einsatzbereiche (Stiftungszweck), adäquate Anzahl von zu leistenden Stunden im Verhältnis zur Zuschusssumme, Zumutbarkeit bzw. Leistbarkeit der Eigenleistung (Ehrenamt leistet Ehrenamt) und die Messbarkeit der Gegenleistung) wurde schnell deutlich, wie komplex dieses Thema ist.

Es herrschte absolute Einigkeit aller Fachbereiche darüber, dass es bei diesen gemeinnützigen Arbeiten nur darum gehen kann, dass der bezuschusste Verein mit dem sozialen Engagement symbolisch, jedoch der Zuschusssumme angemessen, etwas an den Zuschussgeber zurückgeben soll. Es ist nicht beabsichtigt (bzw. auch nur sehr schwer möglich) dieses zusätzliche Engagement finanziell zu bemessen (z.B. Euro pro Stunde) und entsprechend zu verrechnen. Somit gilt je größer der symbolische Charakter der Arbeiten (bzw. des Projekts) ist, desto eher kann es als Gegenleistung anerkannt werden. Die Vereine sind aufgefordert sich ernsthaft Gedanken zu machen und etwas wirklich Sehenswertes/Attraktives auf die Beine zu stellen. Andererseits soll für den betroffenen Vereine aber auch eine Wahlmöglichkeit bei dem Thema Eigenleistung eingeräumt werden.

Demzufolge wurde folgende mögliche Vorgehensweise erarbeitet:

Die Eigenbeteiligung der Vereine bei Großsanierungsmaßnahmen wird auf 10 % der Zuschusssumme pauschal festgelegt, wobei dem Verein freigestellt wird die Eigenbeteiligung nach einem der folgenden drei Möglichkeiten zu leisten:

1. Eigenleistung an der Baumaßnahme selbst (sofern dies möglich ist), sodass die Finanzierungssumme sich entsprechend um 10 % reduziert
2. Durchführung von sozialen Projekte als symbolische aber angemessene Gegenleistung gemäß den Sportförderungsrichtlinien
3. Finanzielle Eigenbeteiligung von 10 %, sodass die Zuschusssumme sich automatisch entsprechend um diesen Betrag verringert oder durch eine Verrechnung mit der laufenden Sportförderung

Punkt 2. würde wie folgt formell ablaufen können:

Die Verwaltung stellt dem antragstellenden Verein eine Liste mit Bereichen und Ansprechpartnern für Projekt als Orientierungshilfe zur Verfügung (siehe unten unter Maßnahmenkatalog/Einsatzbereiche). Der Verein reicht in der Folge zusammen mit dem Zuschussantrag seine Vorschläge für die sozialen Projekte ein. Diese Vorschläge werden in der verwaltungsinterne Arbeitsgruppe (STP, BFS, BE) vorbesprochen. Sofern diese Projekte als mindestens vertretbar bewertet werden, wird der SSV in einer seiner Vorstandssitzung über den gesamten Antrag abstimmen, sodass der Zuschussantrag in das zuständige Gremium eingebracht und entschieden werden kann.

Maßnahmenkatalog/Einsatzbereiche

Grundsätzlich soll der betroffene Verein sich Projekte bzw. gemeinnützige Arbeiten selbst überlegen und in Absprache mit den Ansprech- und Kooperationspartner ausarbeiten oder bestehende Projekte tatkräftig unterstützen.

Der nachfolgenden Tabelle lassen sich verschiedene Einsatzbereiche und die dazugehörigen Ansprechpartner entnehmen:

Ansprechpartner	Bereich	Institution	Mögliche Aktionen
Frau Wenrich	Sportprojekte	SSV	Betreuung von bestehenden Projekten (wie z.B. dem Häfler Kick oder der Vereinstag), ggf. Entwicklung eines neuen Projektes in Zusammenarbeit mit dem SSV
Rektor der Schule	Schulkooperationen	Schule	Ganztagesbetreuungsangebot für die Schule (kostenlos)
Rektor der Schule	Schulkooperationen	Schule	Bundesjugendspiele oder andere Sondersportveranstaltungen (Sporttag, Fußballturnier) der Schulen (Durchführung und Organisation)
Kindertagesstätten Leitung	Kindertagesstätte	Kindertagesstätte	Durchführung und Organisation eines Sporttages/-festes
Kindertagesstätten Leitung	Kindertagesstätte	Kindertagesstätte	Durchführung eines Bewegungsangebotes im Kindergarten (kostenlos)
Herr Langohr	Kinder und Jugendarbeit	Molke/Jugendtreff	je nach Absprache
Herr Alber	Senioren	Karl-Olga-Haus	je nach Absprache
Frau Eberhard	Ehrenamtsprojekte verschiedenster Art	Koordinierungsstelle Bürgerschaftliches Engagement	je nach Absprache und Verfügbarkeit laufender bzw. geplanter Projekte

Darüber hinaus sind auch Projekte im Bereich des unorganisierten Sports, kostenlose Angebote im Bereich des Familien oder Seniorensports wünschenswert. Z.B. wäre es durchaus vorstellbar, dass ein Verein eine Sporttag/ -fest mit vielen Mitmachangeboten für Interessierte aus Friedrichshafen durchführt (gern mit Zielgruppenvorgaben Familien und/oder Senioren). Auch einen kostenlosen Fitness-, Entspannungs- oder Gesundheitskurs für Jedermann z.B. auf dem Mehrgenerationen Spielplatz oder im Uferpark wären eine Möglichkeit.

III. Weitere Vorgehensweise mit den noch offenen Fällen aus der Vergangenheit

Derzeit sind zum Thema Eigenbeteiligung noch drei Fälle offen, die unter diese Regelung fallen und noch abschließend entschieden werden müssen. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

1. VfB Friedrichshafen „Sanierung des Kunstrasenplatzes“ (Beschlussfassung 2008 in Höhe von 465.000,-€)
2. FC Kluftern: „Sanierung der Laufbahn und des Hartplatzes“ (Beschlussfassung 2011 in Höhe von 150.383,23 €)

3. VfB Friedrichshafen „Sanierung der Leichtathletik-Kampfbahn und der Steigungsbahn“
(Beschlussfassung 2014 in Höhe von 144.000,- €)

Aus der Sicht der Verwaltung wäre es nun folgerichtig, den Vereinen im Zusammenhang mit den offenen Fällen nun den Maßnahmenkatalog an die Hand zu geben und entsprechende Projektvorschläge (bzw. die finanzielle Beteiligung, je nach Entscheidung des Vereins) einzufordern. Sobald diese Vorschläge vollständig und abschließend gemäß dem Verfahrensvorschlag (siehe II Punkt 2.) bearbeitet wurden, könnte die Beratung und Entscheidung im KSA erfolgen.